

Antrag auf Re-Zertifizierung als
„EMAH-Schwerpunktklinik - DGK zertifiziert“

Hiermit beantragen wir,

Name der Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Zertifizierter EMAH-Kardiologe: _____

EMAH-SPK-Registriernummer: _____

- im Folgenden "**Antragsteller**" genannt -

bei der **Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung e.V.**
Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden "**DGK**" genannt -

am Verfahren zur Re-Zertifizierung als „EMAH-Schwerpunktklinik“ teilzunehmen.

Dieser Antrag stellt ein verbindliches Angebot des Antragstellers an die DGK auf Abschluss des folgenden Re-Zertifizierungsvertrages dar. Mit Zugang der Rechnung über die Zertifizierungsgebühr durch die DGK gilt dieser Antrag auf Abschluss des folgenden Vertrages als angenommen.

EMAH-Schwerpunktklinik – Zertifizierungsvertrag

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Re-Zertifizierungsvertrages ist die Re-Zertifizierung des Antragstellers als „EMAH-Schwerpunktklinik“ (im Folgenden EMAH-Zertifikat genannt). Das EMAH- Zertifikat bestätigt dem Antragsteller, dass zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung die für die EMAH- Zertifizierung erforderlichen in Punkt 4 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben.

2. Re-Zertifizierungsverfahren

- 2.1. Nach Zustandekommen dieses Vertrages versendet die DGK den Zugang für eine elektronische Eingabe der Daten im Internet.
- 2.2. Der Datenerhebungsbogen ist vom Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und unter Berücksichtigung der aktuellen Grundsätze des Datenschutzes zurückzusenden. Die Daten werden auf Vollständigkeit überprüft und eine „Checkliste“ für die Gutachter erstellt. Die so erstellte Checkliste wird an den Antragsteller weitergeleitet. Bei Falschangaben kann der Antragsteller auf Beschluss des EMAH-Gremiums vom Zertifizierungsprozess ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung der gezahlten Zertifizierungsgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.
- 2.3. Die DGK informiert das EMAH-Gremium (bestehend aus Mitgliedern der DGK, der DGPK und der DGTHG), woraufhin das EMAH-Gremium zwei unabhängige Gutachter (jeweils ein Mitglied der DGK, der DGPK) zur Begutachtung des Antragstellers zum Vorschlag bringt.
- 2.4. Die DGK kontaktiert die unabhängigen Gutachter und beauftragt diese bei Zusage mit der Begutachtung und leitet sowohl die erstellte Checkliste (ggf. Anlagen) wie auch die Kontaktdaten des Antragstellers an diese weiter.
- 2.5. Die Gutachter prüfen die Unterlagen und nehmen bei Bedarf Kontakt mit dem Antragsteller auf, um Fragen zu klären und ggf. weitere Unterlagen anzufordern.
- 2.6. Die Gutachter erstellen einen Bericht und geben eine Empfehlung ab. Sowohl der Bericht als auch die Empfehlung werden an die DGK weitergeleitet.
- 2.7. Die DGK leitet die Berichte an das EMAH-Gremium weiter. Das Gremium beschließt anhand der o.a. Unterlagen
 - a. ob im Einzelfall ein Audit vor Ort notwendig ist.
In diesem Fall übernimmt die DGK die anfallenden Zusatzkosten und informiert den Antragsteller über das weitere Vorgehen.
 - b. über die Erteilung bzw. Nichterteilung des EMAH-Zertifikates.

Anschließend informiert das EMAH-Gremium die DGK unverzüglich über den Inhalt des Beschlusses.

- 2.8. Die DGK wird entsprechend dem Beschluss des EMAH-Gremiums das EMAH-Zertifikat erteilen sowie das offizielle Logo „EMAH-Schwerpunktklinik - zertifiziert“ vergeben, eine begründete Absage erteilen .

3. Re-Zertifizierungsgebühr und Zahlungsmodalitäten

- a. Die Re-Zertifizierungsgebühr beträgt 1.250 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die DGK stellt dem Antragsteller eine Rechnung über den Gesamtbetrag von 1.250 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag wird spätestens vierzehn Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der rechtzeitige Zahlungseingang ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGK.

Die Zertifizierungsgebühr ist auf folgendes Konto der DGK e.V. zu überweisen:

Commerzbank: IBAN: DE81 5138 0040 0126 7012 14, BIC: DRESDEFF513.

- b. Sollte der Antragsteller im laufenden Zertifizierungsverfahren Abstand von der Zertifizierung nehmen, besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Rückerstattung des bereits geleisteten Betrages in Höhe von 1.250 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Zertifizierungsvoraussetzungen

Der Abschluss dieses Re-Zertifizierungsvertrages sowie eine Re-Zertifizierung als "EMAH-Schwerpunktklinik - zertifiziert" setzen eine bestehende Zertifizierung als "EMAH-Schwerpunktklinik - zertifiziert" voraus.

Die wissenschaftliche Grundlage der Zertifizierung ist das Positionspapier „Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung der interdisziplinären Versorgung von Erwachsenen mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)“ der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V. (DGK), publiziert in Clinical Research in Cardiology 2006 · 95:76-84 (DOI 10.1007/s00392-006-2003-1).

Die konkreten Voraussetzungen für die Zertifizierung sind in dem jeweiligen aktuellen Fragenkatalog festgehalten, der als Zertifizierungsgrundlage gilt. Die DGK erteilt das EMAH-Zertifikat und das Logo nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller die an die EMAH-Zertifizierung geknüpften Kriterien erfüllt bzw. erfüllt werden. Ein weitergehender Anspruch auf Erteilung des EMAH-Zertifikates besteht nicht.

Im Fall der Nichterteilung des Zertifikates besteht seitens des Antragstellers kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren.

5. Frist für Re-Zertifizierungsangebot

Das Angebot auf Abschluss eines Re-Zertifizierungsvertrages muss durch den Antragsteller spätestens vier Monate vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung der DGK unterbreitet werden, um eine lückenlose Zertifizierung zu gewährleisten.

Ein Re-Zertifizierungsangebot, das nach Ablauf der vorstehenden viermonatigen Frist oder ohne eine vorherige Zertifizierung unterbreitet wird, ist als Antrag auf Erstzertifizierung zu werten und wird im Falle einer Annahme

des Vertrages durch die DGK zu den abweichenden Konditionen einer Erstzertifizierung bearbeitet. In diesem Fall entstehen die Kosten einer Erstzertifizierung.

6. Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Re-Zertifizierung

Die für die Zertifizierung notwendigen Unterlagen müssen spätestens 12 Monate nach Antragstellung vollständig in der DGK-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Unterlagen sind digital als eine einheitliche PDF-Datei an zertifizierung@dgk.org zusenden.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist auf Beschluss des EMAH-Gremiums möglich, andernfalls muss für eine Zertifizierung erneut ein Antrag gestellt werden.

7. Meldepflicht für personelle und strukturelle Veränderungen

Sollte die personelle Leitung der EMAH-Schwerpunktklinik wechseln oder die Struktur der EMAH-Schwerpunktklinik (wie z.B. die organisatorische Einbindung) verändert werden, so ist dies innerhalb von 12 Wochen schriftlich (per Mail oder Brief) an die Zertifizierungsstelle der DGK zu melden.

Das Gremium entscheidet daraufhin nach den Umständen des Einzelfalles, ob die Änderungen zertifizierungsrelevant sind und ggfs. eine erneute Re-Zertifizierung erfordern.

8. Gültigkeitsdauer und Aberkennung des Zertifikates

Die Zertifizierung als EMAH-Schwerpunktklinik und die Erteilung des Rechts zum Führen des Logos gelten für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Erteilung des EMAH-Zertifikates. Danach ist eine gebührenpflichtige Re-Zertifizierung erforderlich.

Ändern sich während dieses 5-Jahreszeitraumes die Verhältnisse beim Antragsteller in der Weise, dass er die zum Zeitpunkt der Zertifizierung vorgelegenen Kriterien für die Zertifizierung als EMAH-Schwerpunktklinik nicht mehr erfüllt, verliert der Antragsteller unmittelbar das Recht zum Führen des Logos. Ein Führen des Logos durch den Antragsteller trotz Nichteinhaltung der EMAH-Zertifizierungskriterien kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

Der DGK steht das Recht zu, die Einhaltung der in Punkt 4 genannten Kriterien jederzeit auch nach Erteilung des EMAH-Zertifikates zu überprüfen. Stellt die DGK fest, dass der Antragsteller die genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, kann die DGK dem Antragsteller das EMAH-Zertifikat mit sofortiger Wirkung aberkennen. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren erfolgt in diesem Fall nicht.

9. Haftung

Die DGK haftet für etwaige durch die unabhängigen Gutachter verursachte Schäden nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung der DGK für leicht fahrlässiges Verschulden der Gutachter - außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ist ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaige Ersatzansprüche der DGK gegen die unabhängigen Gutachter tritt die DGK im Fall

eines durch die Gutachter verursachten Schadens an den Antragsteller ab.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Parteien diesen Punkt bei Vertragsschluss bedacht.

11. Einverständniserklärung

Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Antragsteller mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der vertragsmäßig geschuldeten Leistungen durch die DGK, für die Bearbeitung von Zertifizierungsverfahren von Personen, die bei dem Antragssteller beruflich tätig sind oder werden wollen sowie zur Optimierung der Zertifizierungsprozesse einverstanden.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur vertragsgemäßen Bearbeitung Ihrer Anfrage und damit Ihrer Zertifizierung/Re-Zertifizierung erforderlich. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, ist es uns leider nicht möglich, Ihren Antrag auf Zertifizierung/Re-Zertifizierung zu bearbeiten. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Die für das Zertifizierungsverfahren erforderlichen Unterlagen werden nach erfolgreicher Erstzertifizierung ein Jahr nach Ablauf der für eine mögliche Re-Zertifizierung erforderlichen Frist sowie unter der Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte findet nur im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Vertragserfüllung statt. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ihre bei uns gespeicherten Daten über sich zu erfragen. Das Einverständnis kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Widerrufserklärung ist an: datenschutz@dgk.org zu richten.

12. Datenschutzerklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO für Antragsteller in Zertifizierungsverfahren und Anerkennungsverfahren im Rahmen von Zusatzqualifikationen der DGK zur Kenntnis genommen zu haben (https://dgk.org/datenschutzerklaerung/#DSE_B_VI).

Falls Sie eine abweichende Rechnungsanschrift wünschen, tragen Sie diese bitte hier ein:

Ansprechpartner: _____

E-Mail: _____

_____, den _____

(Geschäftsführung des Antragstellers und Stempel)